

Eindeutiger letzter Wille

Das Testament erlaubt, die Erbfolge abzuändern. Mit einem Erbvertrag lassen sich die Pflichtteile bis auf wenige Ausnahmen abwandeln.

Nötig ist dazu aber der Segen der Betroffenen.

Von Mark Baer



Irgendwann müssen wir alle gehen. Und wenn es so weit ist, sollte geregelt sein, was mit dem zu Lebzeiten angehäuften Vermögen geschieht. Wenn man weder Testament noch Erbvertrag aufsetzt, sieht die gesetzliche Erbfolge vor, dass der gesamte Nachlass einer Person an die gesetzlichen Erben fällt. Der überlebende Ehepartner und die Kinder sind in einem solchen Fall die Haupterben: Sie erhalten je die Hälfte des Nachlassvermögens des Verstorbenen.

Ist eines der Kinder bereits gestorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Andere Verwandte kommen erst in zweiter Linie zum Zug. Hinterlässt der Verstorbene keine Kinder, erhält der überlebende Ehemann bzw. die Ehefrau drei Viertel des Vermögens. Ein Viertel steht den Eltern des Verstorbenen zu.

Sind die Eltern schon gestorben, treten an ihre Stelle die Geschwister des Verstorbenen, dann die Nichten und Neffen. Sind keine Erben des sogenannten elterlichen Stammes vorhanden, fällt der Nachlass an den Stamm

der Grosseltern. Sind auch keine solchen Erben vorhanden, erbt der Staat. Der Nachlass wird dann meistens zwischen der Wohngemeinde des Erblassers und dem Kanton aufgeteilt.

Immer wieder änderbar

Will jemand seinen Ehepartner möglichst gut absichern, kann er die gesetzliche Erbfolge mit einem Testament oder einem Erbvertrag abändern. Er kann darin zum Beispiel bestimmen, dass die Kinder nur den sogenannten Pflichtteil des Erbes erhalten. Der Pflichtteil bezeichnet das Minimum, das ein Erblasser jemandem zukommen lassen muss. Damit ein Erbberechtigter nur den Pflichtteil bekommt, muss nicht immer ein Streit vorausgegangen sein. Laut Giulio Vitarelli, Nachlassexperte des VZ Vermögenszentrums, kommt es oft vor, dass die Kinder damit einverstanden sind, dass der zurückbleibende Ehepartner etwas bevorzugt wird. Die Pflichtteile sind aber bis auf ganz wenige Ausnahmen sakrosankt. An ihnen kann ohne Einverständnis der Beteiligten in der Regel nicht gerüttelt werden. Die Pflicht-

teile betragen für die Kinder drei Viertel der gesetzlichen Erbteile und für Eltern und Ehepartner je die Hälfte der gesetzlichen Erbteile (Beispiel siehe Box). Der Erblasser kann so also über eine freie Quote von drei Achteln seines gesamten Vermögens verfügen.

Ein Testament ist ein einseitiges Dokument, das immer wieder geändert oder aufgehoben werden kann. Gültig ist ein Testament nur, wenn von A bis Z vom Erblasser alles persönlich von Hand geschrieben wurde. Dabei dürfen das vollständige Datum und die persönliche Unterschrift nicht fehlen. Der Ort muss heute nicht mehr angegeben werden. Ein Fehler, der manchmal passiert, ist laut Vitarelli, dass ein Testament von beiden Ehepartnern geschrieben wird. Ein solcher letzter Wille kann dann nicht umgesetzt werden. Auch wenn das Testament wie gefordert nur von einem Ehepartner verfasst wird, dann aber von beiden Eheleuten unterschrieben wird, ist es ungültig. Oft kommt es auch zu inhaltlichen Fehlern, indem sich der Erblasser im Testament beispielsweise unklar ausdrückt. «Für den Erbvoll-

strecker muss alles ganz klar sein», hält Vitarelli fest. Personen, die auf Nummer sicher gehen möchten, können das Testament durch einen Notar auch beurkunden lassen.

Wenn jetzt jemand den Pflichtteil umgehen und beispielsweise sein ganzes Vermögen ausschliesslich seiner Frau vermachen möchte, bietet sich ein Erbvertrag an. Um einen solchen aufzusetzen, braucht es das Einverständnis bzw. die Unterschriften aller beteiligten Personen. Im Beispiel müssten dann Mann, Frau und die Kinder einen solchen Erbvertrag unterschreiben.

Erbvertrag vor Zeugen aufsetzen

Laut Vitarelli kommen solche Verträge aber eher weniger häufig vor: «Von der Elternseite werden die Kinder oft nicht so gern einbezogen, weil doch verschiedene Dinge offengelegt werden müssen.» Deshalb arbeiten viele Erblasser hier lieber mit dem Testament, auch wenn der zurückbleibende Ehegatte so einen kleineren Teil des Erbes erhält. Ein Erbvertrag muss in jedem Fall notariell beurkundet sein. Auflösen oder abändern lässt er sich nur,

Die Formvorgaben für Testament und Erbvertrag sind einzuhalten, damit die Dokumente auch Wirkung entfalten.

wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind. Für einen Erbvertrag braucht es zudem zwingend zwei Zeugen. Ein solcher Vertrag kann auf dem Notariat, beim Fürsprecher bzw. in gewissen Kantonen auch beim privaten Notar unterzeichnet werden. Die Kosten hierfür liegen je nach Kanton zwischen einigen hundert bis zu mehreren tausend Franken.

Neben der erbrechtlichen gibt es auch die güterrechtliche Ebene, die oft ganz vergessen wird. Ehepaare mit Erbschaftsbeteiligung können mit Hilfe eines Ehevertrags vereinbaren, dass der überlebende Partner das gesamte Vermögen erhält, das während der Ehe gemeinsam aufgebaut wurde. Damit muss dann lediglich das Eigentum des Verstorbenen unter allen Erben aufgeteilt werden. Besteht dagegen das eheliche Vermögen mehrheitlich aus dem Eigentum eines Ehepartners, empfiehlt es sich, den Güterstand hin zur Gütergemeinschaft zu wechseln.

Gesetzlicher Rahmen für die Erbteilung

Anteile in Abhängigkeit der Familiensituation

	Erbteile	Pflichtteile
Ehegatte/Ehegattin + Kinder	Ehegatte 1/2, Nachkommen ¹ 1/2	Ehegatte 1/4, Nachkommen ¹ 3/8, Freie Quote 3/8
Nur Kinder	Nachkommen ¹ 1/1	Nachkommen ¹ 1/4, Freie Quote 3/4
Ehegatte/Ehegattin + Eltern	Ehegatte 3/4, Eltern ² 1/4	Eltern ² 1/8, Ehegatte 3/8, Freie Quote 1/2
Ehegatte/Ehegattin + Geschwister	Ehegatte 3/4, Geschwister ² 1/4	Ehegatte 3/8, Geschwister ² 5/8, Freie Quote 1/8
Nur Geschwister	Geschwister ² 1/1	Geschwister ² 1/1, Freie Quote 0

¹ Kinder zu gleichen Teilen; anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel, gegebenenfalls die Urenkel
² Zu gleichen Teilen

Quelle: VZ Vermögenszentrum

Beispiel Pflichtteil

So lässt sich der Nachlass aufteilen

Ein Erblasser hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Das Vermögen, das hinterlassen wird, beträgt 1 Mio. Fr. Der gesetzliche Erbteil der Ehefrau und der beiden Kinder beträgt je 50%, also je 500 000 Fr. Die Kinder müssen sich diese Hälfte teilen und erhalten so je ein Viertel des Erbes ihres Vaters, also je 250 000 Fr. Der Pflichtteil der Ehefrau wäre die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also 250 000 Fr., was einem Viertel des gesamten Erbes entspricht.

Der Pflichtteil der beiden Kinder beträgt drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils. Falls vom Familienvater so bestimmt, bekommen sie zusammen also nur drei Achtel des Vermögens (375 000 Fr.), bzw. jedes Kind erhält drei Sechzehntel des Erbes, was in diesem Beispiel einer Summe von je 187 500 Fr. entspricht. Die frei verfügbare Quote von drei Achteln des Nachlasses (375 000 Fr.) kann einer beliebigen Person oder Institution zugewendet werden. Mark Baer

ANZEIGE

Wir haben das wohl komfortabelste Bett der Welt. Und was das Leben sonst noch bequem macht.



VI SPRING
Life-Changing

Lassen Sie sich von uns in die Vorteile einbetten.

KORDEUTER
BEDS & INTERIORS

Bleicherweg 7 8002 Zürich Offen: Di-Sa Telefon 044 283 60 60 www.kordeuter.ch